



Informationsblatt zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 Abs. 1 Nr. 2, 3a, 3 b GewO

zu dem o.g. Antrag sind nachfolgend aufgeführte Unterlagen einzureichen:

- Führungszeugnis Beleg Art 0 und
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister Beleg Art 9

(diese sind bei der zuständigen Stelle ihre Wohnsitzgemeinde zu beantragen und müssen direkt an das hiesige Gewerbeamt: **VG Aar-Einrich –Gewerbeamt- Burgstr. 1, 56368 Katzenelnbogen oder direkt an VG Aar-Einrich, Verwaltungsstelle Hahnstätten, Austraße 4, 65623 Hahnstätten** gesandt werden)

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

(zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte)

Für den Bereich § **34 c Abs. 1 Nr. 2 GewO Allgemeine Darlehensvermittlung**, richtet sich die Verwaltungsgebühr nach dem Gebührenrahmen des Landesgebührengesetzes (LGebG) von Rheinland-Pfalz vom 03. Dezember 1974 (GVBl S. 578) in Verbindung mit Ziffer 1.7.2. der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 25. Februar 2002 (GVBl. S. 93)

Gebührenrahmen: 120,00 € bis 3.200,00 €

Einheitliche Regelung im Rhein-Lahn-Kreis Gebühr: 250,00 €

Für den Bereich § **34 c Abs. 1 Satz 1, Nr. 3a und 3b GewO** richtet sich die Verwaltungsgebühr nach Zeit- und Sachaufwand. (Nach Artikel 13 Abs. 2 der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist die Gebühr nach dem Kostendeckungsprinzip zu berechnen. Bei der Ermittlung der Gebühr ist eine sachgerechte und nachvollziehbare Umlegung der Kosten vorzunehmen)

1	Gebührenrahmen:	60,00 € bis 3.000,00 €
3 a	Gebührenrahmen:	60,00 € bis 3.000,00 €
3 b	Gebührenrahmen:	60,00 € bis 2.000,00 €
4	Gebührenrahmen:	60,00 € bis 3.000,00 €

Rückfragen richten Sie bitte an Petra Apel, Zimmer 11.4, Tel. 06486/9179-206 bzw. Klaudia Thomas, Zimmer 11.3 Tel. 06486/9179-205

Email: p.apel@vg-aar-einrich.de / k.thomas@vg-aar-einrich.de

Stand: Juni 2020